

Doppelbesteuerungsabkommen am Beispiel Schweiz – USA



Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Voillat Facincani Sutter + Partner

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind zwischenstaatliche Verträge, in denen geregelt wird, in welchem Umfang das Besteuerungsrecht einem Staat für die in einem der beiden Vertragsstaaten erzielten Einkünfte oder für das in einem der beiden Vertragsstaaten belegene Vermögen zusteht. Sie sollen vermeiden, dass jemand in beiden Staaten (voll) – also doppelt – besteuert wird.

Besteht zwischen zwei involvierten Staaten kein DBA, richtet sich eine Vermeidung von Doppelbesteuerung nach den hierfür vorgesehenen Regelungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Aktuell hat die Schweiz 53 DBA nach internationalem Standard unterzeichnet. Zudem hat sie 10 Steuerinformationsabkommen unterzeichnet.

Die OECD stellt ein Musterabkommen zur Verfügung. Der dazu veröffentlichte Kommentar kann teilweise zur Auslegung von tatsächlich abgeschlossenen Abkommen herangezogen werden. Weiter gibt es ein Musterabkommen der Vereinten Nationen, welches für die Verhandlungen von DBA zwischen Industrie- und Entwicklungsländern Verwendung findet. Die USA haben zudem

ein eigenes Musterabkommen (U.S. Model Income Tax Convention).

Dividenden

Werden von einer Tochter in den USA Dividenden an die Muttergesellschaft in der Schweiz gezahlt, beträgt der Quellensteuersatz 5% anstatt (wie ordentlich) 30%. Die US-Quellensteuer hängt zudem daran, ob die Umsätze der US-Tochtergesellschaft substanzial aus sog. US-Quellen stammen. Die Schweiz zieht die Steuer, die in den USA auf die Dividendenzahlung entrichtet wird, von der steuerlichen Bemessungsgrundlage ab. Hierorts sind Dividenden beim Empfänger steuerpflichtig, wobei Gesellschaften bei Dividenden aus substanzialen Beteiligungen den Beteiligungsabzug vornehmen können.

Zahlt die Schweizer Tochtergesellschaft Dividenden an die Muttergesellschaft in den USA, beträgt der gesetzliche Quellensteuersatz auf Dividenden 35%. Dieser ermässigt sich aufgrund des DBA auf 5%. In den USA wird rechtmässig gezahlte Quellensteuer und Unternehmenssteuer auf die in den USA zahlbare Unternehmenssteuer (auf Bundesebene) angerechnet.

Zinsen

Bei Zinsen, welche die US-Tochtergesellschaft an die hiesige Muttergesellschaft zahlt, sind vorab die Fremdfinanzierungsvorschriften in den USA zu beachten. Grundsätzlich ist der gesetzliche Quellensteuersatz auf Zinsen von 30% wegen des DBA mit der Schweiz auf 0% ermässigt. In der Schweiz sind die Zinseinkünfte grundsätzlich zu versteuern, wobei in den USA rechtmässig gezahlte Steuern von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind.

Zinsen von der Tochtergesellschaft in der Schweiz an die US-Muttergesellschaft haben vorab (wie auch für Lizenzgebühren und Management Fees) dem Fremdvergleichsgrundsatz zu entsprechen. So sind Zinsen, die auf den Teil des Fremdkapitals entfallen, das

wirtschaftlich den Charakter von Eigenkapital hat, nicht abzugsfähig und werden für steuerliche Zwecke wie Dividenden behandelt. Das ist beachtenswert, weil hierorts auf Zinszahlungen keine Quellensteuer erhoben wird.

Lizenzgebühren

In den USA beträgt der gesetzliche Quellensteuersatz auf Lizenzgebühren 30%. Er reduziert sich mit der Schweiz aufgrund des DBA auf 0%. In der Schweiz sind die Einkünfte aus Lizenzgebühren grundsätzlich zu versteuern, wobei allenfalls in den USA rechtmässig gezahlte Steuern von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind. In der Schweiz beträgt der gesetzliche Quellensteuersatz auf Lizenzgebühren, die von der Schweiz ins Ausland fließen 0%.

Management Fees

Auf die Zahlung von Management Fees an ausländische Dienstleistungserbringer erhebt die USA in der Regel keine Quellensteuer, sofern sie unternehmerisch begründbar sind. In der Schweiz sind die Einkünfte aus Management Fees grundsätzlich zu versteuern. Management Fees, welche die Schweizer Tochtergesellschaft an die US-Muttergesellschaft bezahlt, werden zu 0% mit Quellensteuer belastet, sofern sie einem Drittvergleich Stand halten.

Fazit

Die steuerlichen Implikationen bei grenzüberschreitenden Vorgängen, namentlich auch mit den USA, sind im Einzelfall genau zu prüfen. Gegebenenfalls sind, im Rahmen des Möglichen und Erlaubten, Anpassungen vorzunehmen, um die Steuerbelastung gering zu halten. Dabei sind nicht nur die aktuellen Regeln der involvierten Länder und ihrer gegenseitigen Abkommen zu beachten, sondern es müssen auch die Entwicklungen abgeschätzt und berücksichtigt werden.

sutter@vfs-partner.ch
www.vfs-partner.ch